



Stadtverwaltung Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau  
E-Mail: [ordnungsamt@rodgau.de](mailto:ordnungsamt@rodgau.de)

## Anzeige eines Lagerfeuers

### Anzeigender (gleichzeitig Verantwortlicher für das Lagerfeuer)

Name, Vorname			Geb.-Datum			Telefonnummer		
E-Mail			evtl. Handy-Nummer					
Wohnanschrift: Straße und Stadtteil								

### Durchführung

Datum			Uhrzeit (von bis)					
Ort (genaue Bezeichnung bzw. Straße)								

### Grund

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für ein Lagerfeuer nur unbehandeltes, abgelagertes Holz verwendet werden darf. Ein Verbrennen von gärtnerischen bzw. landwirtschaftlichen Abfällen ist nicht zulässig.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Anlage zur Anzeige eines Lagerfeuers**

**Beschreibung:** Entgegennahme einer Anzeige eines Lagerfeuers.

**Unterlagen:** Anzeige eines Lagerfeuers.

**Fristen:** ca. zwei Wochen vorher.

### **Allgemeine Hinweise:**

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Es darf nur unbehandeltes, abgelagertes Feuerholz verwendet werden.
2. Es ist verboten, Abfälle aller Art (auch gärtnerische) zu verbrennen. Dies erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und wird entsprechend geahndet.
3. Es muss ständig eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein.
4. Es müssen ausreichend Feuerlöschgeräte zur Verfügung stehen.
5. Die Höhe der Flammen darf ein Meter nicht überschreiten.
6. Zum Schutz der Kleintiere und Insekten sind die vorbereiteten Haufwerke umzusetzen. Der Verbrennungsort ist so zu wählen, dass Bäume und andere höhere Pflanzen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
7. Die Nachbarschaft ist mindestens drei Tage vor den Termin zu informieren.
8. Während des Lagerfeuers dürfen die Anwohner nicht durch Rauch- oder Geruchsbelästigung beeinträchtigt werden.
9. Brandbeschleuniger, wie z. B. Benzin, Öl, o. ä. sind nicht einzusetzen.
10. Bei Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
11. Der Verbrennungsort darf nicht verlassen werden, bevor das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind. Das Erlöschen ist ebenfalls von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.
12. Angrenzende Gebäude und Einrichtungen, auch auf den Nachbargrundstücken, dürfen nicht gefährdet werden.
13. Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind dürfen keine Holzfeuer entzündet werden.

14. Der Abstand des Feuers zum Wald muss mindestens 100 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. Ab Ausrufung der Alarmstufe A bei Waldbrandgefahr ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten.
15. Die Polizeistation Heusenstamm ist von Ihnen über das Lagerfeuer in Kenntnis zu setzen.
16. Die Stabsstelle Feuerwehr sowie die Leitstelle Dietzenbach erhalten vom Ordnungsamt Rodgau die Anzeige zur Kenntnis.
17. Die Stadt Rodgau ist von allen Schadensersatzansprüchen, die durch eine nicht ordnungsgemäße Durchführung des Lagerfeuers entstehen könnten, freizustellen.

Sollten Sie nicht selbst Eigentümer des o. g. Grundstückes sein, so gehen wir davon aus, dass der Eigentümer mit der Veranstaltung eines Lagerfeuers einverstanden ist.

**Gebühren:** Es fallen keine Gebühren beziehungsweise Kosten an.

**Formulare:** Anzeige eines Lagerfeuers.

**Ansprechpartnerin zur Dienstleistung:**  
Fachdienst 5, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Heike Fuhrmann